

Beglaubigte Abschrift



Eingegangen am:

03. FEB. 2009

KANZLEI HOENIG BERLIN

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 508 Qs 46/08
(419 Ds) 16 Ju Js 725/08 (174/08) Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n u.a.

hier nur gegen

geboren am
wohnhaft Ha

w e g e n Sachbeschädigung pp.

hat die 8. große Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin am 15. Oktober 2008 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Angeklagten F vom 03. Oktober 2008 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 06. August 2008 aufgehoben und der Angeklagten Rechtsanwalt Hoenig als Verteidiger beigeordnet.
2. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren und die der Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

Durch Anklageschrift vom 27. Juni 2008 wirft die Staatsanwaltschaft Berlin der Angeklagten Juliane F vor, sie habe am 30. Dezember 2007 auf dem F Weg in Berlin gemeinsam mit den weiteren Angeklagten Viktoria und Stefanie die Zeugin Julia durch abwechselnd durchgeführte Tritte und Schläge ins Gesicht und in die Bauchgegend Blutergüsse und erhebliche Schmerzen zugefügt. Der weitere Angeklagte Kevin soll den Angeklagten dadurch geholfen haben, dass er ihnen zuvor die Zeugin Leiter am Tatort gezeigt habe. Für die Angeklagte F meldete sich am 01. Februar 2008 Rechtsanwalt Hoenig als Verteidiger.

Die Anklage wurde am 10. September 2008 unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Jugendrichter –zugelassen und Termin zur Hauptverhandlung auf den 17. Oktober 2008 bestimmt.

Zuvor hatte das Amtsgericht Tiergarten am 06. August 2008 die Beordnung von Rechtsanwalt Hoenig auf Grundlage des § 140 StPO entgegen dessen Antrag vom 23. Juli 2007 abgelehnt.

Gegen diese Ablehnung der Beordnung wendet sich die Angeklagte F mit ihrer Beschwerde und erstrebt weiterhin die Beordnung von Rechtsanwalt Hoenig.

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet. Die Mitwirkung eines Verteidigers für die Angeklagte F ist aufgrund von § 140 Abs. 2 StPO notwendig.

§ 140 Abs. 2 S. 1 HS 2 StPO sieht die Notwendigkeit der Verteidigung für den Fall vor, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann, namentlich, weil dem Verletzten nach §§ 397a, 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Die Regelung beruht auf dem Gedanken der Waffengleichheit und stellt die Vermutung auf, dass dieses Gleichgewicht zum Nachteil des Beschuldigten gestört ist, wenn dem Verletzten ein rechtskundiger Berater zur Seite steht.

Vorliegend ist der Zeugin L als Verletzter zwar kein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet worden. Diese lässt sich jedoch auf eigene Kosten durch Rechtsanwalt C. als Zeugenbeistand beraten. Auch in einem solchen Fall lassen es die Grundsätze der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens in der Regel erforderlich werden, dem Angeklagten aus den Gründen des § 140 Abs. 2 StPO einen Verteidiger beizuordnen (OLG Saarbrücken NStZ 2006, 716; OLG Zweibrücken StraFo 2005, 28; NStZ-RR 2002, 112; OLG Hamm NStZ-RR

1997, 78; OLG Köln StV 1989, 100 und 469; Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 140 Rn. 31).

Gründe dafür, das im konkreten Verfahren aufgrund der Beteiligung eines Verletztenbeistandes gerade nicht von einer Situation des Ungleichgewichts zwischen der Angeklagten F und der Zeugin L auszugehen sei, sind nicht ersichtlich. Vielmehr besteht bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss noch die naheliegende Möglichkeit, dass sich die Zeugin der Anklage gemäß §§ 396, 395 Abs. 1 Nr. 1c StPO als Nebenklägerin anschließt und dann, fachkundig beraten durch ihren Beistand, in der Hauptverhandlung die Nebenklägerrechte gemäß § 397 Abs. 1 StPO ausübt. Der Grundsatz der Waffengleichheit gebietet es daher, auch zugunsten der Angeklagten einen fachkundigen Berater in Gestalt des Pflichtverteidigers zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO in analoger Anwendung.

Schuster

Neumann

Stephan

Beglaubigt


Justizangestellte

